



## Hopsi Hopper informiert!

### **Sportcamps und Ferienbetreuung durch Sportvereine sind für Eltern steuerlich absetzbar!**

Die Kosten für die Betreuung von Kindern können bis höchstens 2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Beantragung erfolgt am Ende des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

#### **• Welches Kind berechtigt zum Abzug von Kinderbetreuungskosten?**

Voraussetzung ist, dass das Kind das zehnte Lebensjahr zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und dass einem der beiden Elternteile länger als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht.

#### **• Von wem muss das Kind betreut werden?**

Das Kind muss von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer pädagogisch qualifizierten Person betreut werden.

Die pädagogisch qualifizierte Person muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter ist 16 Jahre
- Nachweis einer Schulung/Ausbildung im Mindestausmaß von 16 Stunden (16- bis 21-Jährige), 8 Stunden (über 21-Jährige)

Nicht abzugsfähig ist die Kinderbetreuung durch pädagogisch qualifizierte Personen, die im selben Haushalt leben.

Auch die ASKÖ ist mit ihrer 44-stündigen Kinder FIT Übungsleiter Ausbildung vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als qualifizierte Bildungsinstitution anerkannt.

#### **• Wie müssen die Kinderbetreuungskosten nachgewiesen werden?**

Zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten hat die Kinderbetreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine Rechnung bzw. einen Zahlungsbeleg auszustellen, der folgende Angaben enthält:

- Name und Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes,
- Rechnungsempfänger (Name und Adresse),
- Ausstellungsdatum,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Zeitraum der Kinderbetreuung,
- bei öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Name und Anschrift; bei privaten Einrichtungen zusätzlich Hinweis auf die Bewilligung zur Führung der Einrichtung,
- bei pädagogisch qualifizierten Personen, Name, Adresse, Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte und Vorliegen der konkreten Qualifikation durch Beilage einer Kopie des entsprechenden Zeugnisses (z.B. Kursbestätigung)
- Rechnungsbetrag (gegebenenfalls mit Umsatzsteuer, wenn kein Kleinunternehmer)

Wie alle anderen Belege sind auch diese Nachweise sieben Jahre aufzubewahren und im Falle der Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.